



## UPDATE VERGABERECHT

### MISCHKALKULATION FÜHRT ZU AUSSCHLUSS

**OLG Dresden, Beschluss vom 28.07.2011 – WVerG 5/11**

Im Rahmen einer Ausschreibung um Postdienstleistungen war von den Bietern die Angabe verschiedener Einheitspreise verlangt. Darüber hinaus war aus den Einzelpreisen ein Gesamtpreis für die Abholung der Sendungen und ihre Frankierung zu bilden, der zwar für die Angebotswertung maßgeblich, aber kein Festpreis war. In den Bewerbungsbedingungen hieß es dazu: *„Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise i. S. v. § 16 EG Abs. 3 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf anderen Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.“*

Ein Bieter, der die Abholung und Frankierung der Sendungen jeweils mit 0,00 EURO bepreist hatte und auf Nachfrage angab, dass er die insoweit anfallenden Leistungen in den Portopreise eingerechnet habe, wurde ausgeschlossen.

Das OLG Dresden bestätigte den Ausschluss. Es entspreche gefestigter Rechtsprechung, dass ein transparentes und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechendes Vergabeverfahren nur zu erreichen sei, wenn in jeder sich aus den Verdingungsunterlagen ergebenden Hinsicht vergleichbare Angebote abgegeben würden. Daher sei jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert vollständig anzugeben. Eine Umverteilung von Preisbestandteilen sei eine unzulässige Mischkalkulation. Hieran ändere sich auch nichts durch die Forderung nach einem Gesamtpreis. Auch wenn dieser für die Angebotsauswahl maßgeblich sei, folge hieraus nicht, dass den Preisdetails keine Bedeutung zukäme. Denn es handele sich nicht um einen Festpreis, sodass sich der zu zahlende Gesamtpreis bei Änderung des Leistungssolls ändern könne.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Der hiesige Beschluss des OLG Dresden zeigt, wie wichtig es für Bieter ist, sich streng an die Vorgaben der Vergabeunterlagen zu den anzugebenden Preisen zu halten. Auf das Einpreisen bestimmter Einzelpreise in andere Preise sollte wegen der Gefahr eines Angebotsausschlusses wegen Mischkalkulation verzichtet werden. Öffentliche Auftraggeber sollten angebotene Einzelpreise ggf. überprüfen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Mischkalkulation feststellen lassen.